



Brüssel, den 18. Februar 2026  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0101(COD)

---

---

6176/1/26  
REV 1

CODEC 195  
JAI 179  
ASILE 15  
ASIM 10

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug  
auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. April 2025 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 2025 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag am 10. Februar 2026 in erster Lesung festgelegt<sup>3</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 8042/25 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2026/71, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/71/oj>.

<sup>3</sup> Dok. 6115/26.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>4</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 67/25 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Belgiens und Ungarns als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.